

# Behandlungsangebote und Werbung in der Zahnarztpraxis



## Ausgangspunkt: Angst?!

- Studie der Stiftung Gesundheit Ende 2012:
- Fast jeder vierte Arzt, der keine Praxis-Website besitzt, sagt, er habe Angst vor rechtlichen Unsicherheiten.
- Die Studie ergab auch, dass fast die Hälfte der niedergelassenen Ärzte in Deutschland (47,5%) keine Internetseite besitzt.
- Als weitere Gründe hierfür wurden die fehlende Notwendigkeit von Werbung (52,2%) genannt.

# Ausgangspunkt 2: Zahnarztsuche im Internet

Websuche-Interesse: **zahnarzt öffnungszeiten**. Deutschland, 2004 - heute. 

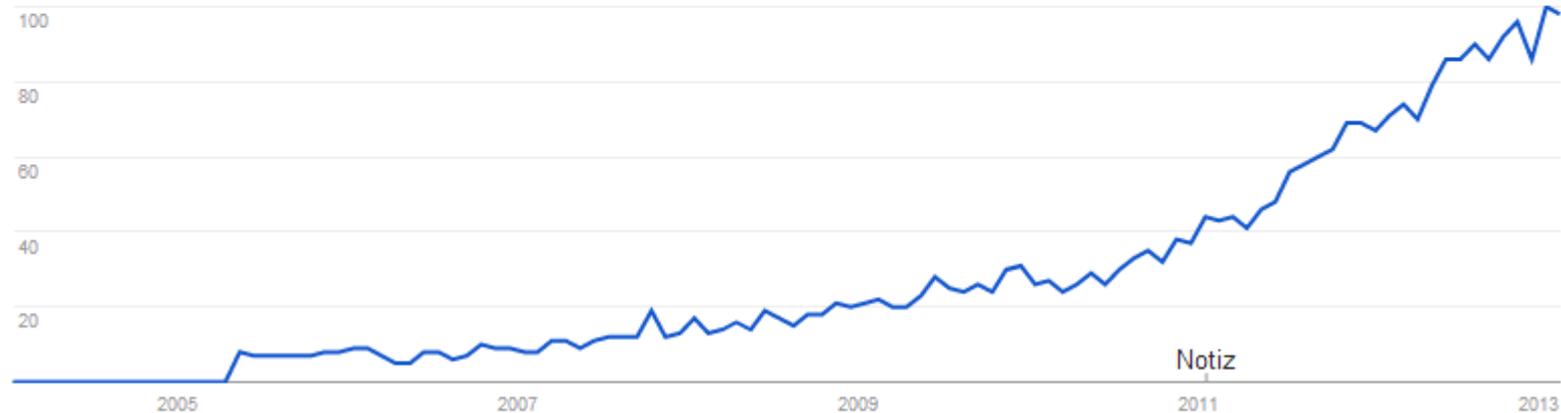


## Interesse im zeitlichen Verlauf

Die Zahl 100 steht für das höchste Suchvolumen.

Nachrichtenschlagzeilen 

Prognose 



Quelle: Google Trends

## Ausgangspunkt 3: Werbeverbot

- Früher erlaubt:
  - Ankündigung von Urlaub
  - Praxisverkauf
- Genaue Festlegung der Größe des Praxisschildes
- Verbot der Werbung in Berufskleidung etc.

## Vom Werbeverbot zum Werberecht

§ 21 Abs. 1 MBO-ZÄ: Zulässigkeit sachlicher, berufsbezogener Information. Werbung ist erlaubt, solange sie

- nicht anpreisend,
- nicht irreführend oder
- herabsetzend/ vergleichend ist.

## Ist inzwischen jede Werbung erlaubt?

**Nein!**

### Grenzen:

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- ggf. zahnärztliche Berufsordnung
- Heilmittelwerberecht (HWG)
- Markenrecht

Eigene ethische Werte, Erwartung der Patienten!

## "Deutschlands beste Augenärzte"

- Landgericht Hamburg, 10.06.2011 (406 HKO 5/11)
- Bezugnahme auf Auszeichnung etwa bei Stiftung Warentest unzulässig, wenn nur einzelne Ärzte der Praxis diese Auszeichnung erhalten haben.
- Werbung ist unlauter, wenn es eine neuere Bestenliste gibt, auf der die Ärzte nicht mehr zu finden sind.
- Bestenliste beruht ausschließlich auf der Einschätzung der fachlichen Kompetenz der vermeintlich Besten durch Kollegen, dies entbehrt der erforderlichen sachlichen Grundlage.

# Novellierung Heilmittelwerbeengesetz

- Veränderung des Patientenbildes und EU-Vorgaben verlangten eine Änderung der Werbebeschränkungen.
- Neufassung seit Oktober 2012 in Kraft
- Werbeverbote mit
  - Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen,
  - Personen in Berufskleidung,
  - fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen,
  - Anleitung zur Selbstmedikation und –behandlung,werden ersatzlos gestrichen.

# Novellierung Heilmittelwerbeengesetz

Werbung mit

- der Wiedergabe von Krankengeschichten,
- Vorher-Nachher-Bildern,
- Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben,

ist in Zukunft zulässig, sofern dies nicht in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt.

## Vorher-Nachher-Bilder

- Art und Weise der Darstellung darf nicht abschreckend, missbräuchlich oder irreführend sein.
- Das generelle Verbot ist damit großzügig gelockert.
- Verbot der Werbung für plastisch-chirurgische Operationen mit solchen Bildern bleibt bestehen!



[http://www.blanke-partner.de/images/vollkeramik\\_vorher\\_nachher.jpg](http://www.blanke-partner.de/images/vollkeramik_vorher_nachher.jpg)



CLOSE

## OLG Celle, 30.05.2013 (13 U 160/12)

- Vorher-Bild: „Jahrelange Vernachlässigung zerstört Zähne und Zahnfleisch“.
- Nachher-Bild: „Nach der Behandlung: Starke Zähne und eine strahlende Patientin“.
- Es sei zwar in der beanstandeten Werbung auch darum gegangen, die Attraktivität der Patientin wieder herzustellen. Auf der anderen Seite lasse sich der Werbung aber deutlich entnehmen, dass für die umfassende Gebissanierung eine medizinische Indikation bestand.
- Ebenso sah das Gericht in den beiden Abbildungen keine abstoßende bildliche Darstellung.

## Wiedergabe von Krankengeschichten

- Best Practice Beispiele jetzt möglich.
- Patienten müssen einverstanden sein.
- Persönliche Daten müssen anonymisiert werden.
- Keine Werbung mit bekannten Persönlichkeiten als „Galionsfiguren“.
- Darstellung darf nicht so ausführlich sein, dass Patienten zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet werden.

## Erlaubte Werbung

- Keine Beschränkung der Werbeträger (BVerfG 1996)
  - Patientenveranstaltungen,
  - Pressemitteilungen, Zeitungsanzeigen
  - Flyer, Broschüren, Imagefilm auch als Fernsehspot
  - Sportsponsoring (Trikot-, Bandenwerbung)
  - Werbung auf Auto, Bus, Bahn



Dr. Skadi Springer



+Zahnärzte, DEG Rhein Rollers

## Werbung auf Groupon etc.

- LG Köln (31 O 25/12) „Zwar kann dem Arzt, der mit der Leistung seinen Lebensunterhalt bestreitet, Werbung nicht gänzlich verboten werden, auch wenn die Werbung in erster Linie auf Akquisition gerichtet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Arzt eine Verfälschung des Berufsbildes verhindern soll, d.h. dass der Arzt nicht die in der Wirtschaft üblichen Werbemethoden verwenden darf.“

**GROUPON**

149,00 € statt 499,00 €: Strahlend weiße Zähne mit dem neuen Power-Bleaching bei Smartwhite Bleaching

• 149,00 €

Wert: 499,00 €

Ansehen



1.490,00 €: Wertgutschein für eine Femto-Lasik-Behandlung für beide Augen im Lasikland in Köln oder Frankfurt

• 1.490,00 €

Ansehen



## Preiswerbung allgemein

- KG Berlin, 28.06.2012, 5 U 88/12 u.a.: Pauschalpreise verstoßen gegen abweichende Punktzahlen und –werte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GOZ,
- Keine Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ
- „Erfolgshonorar“ durch Portalbetreiber für die Vermittlung: Verbot der Zuweisung gegen Entgelt
- Ggf. Gebührenunterschreitung nach § 15 ZHG
- Ist der Preis oder der behauptete Preisvorteil das Hauptargument ist die Werbung berufswidrig (OLG München, 07.03.2013, Az: 29 U 3359/12)

## Zahnarzt darf kein Botox spritzen!

- **VG Münster 2010:** „Man kann sich trefflich darüber streiten, ob Lippen aufgespritzt werden können. Aber alles, was noch weiter vom Mund entfernt ist, falle eindeutig in die Zuständigkeit von Heilpraktikern oder Allgemeinärzten. Nur sie seien zu Schönheits-OPs mit Anti-Falten-Spritzen berechtigt, da gebe es einen klaren Wortlaut des Gesetzes.“
- **OVG NRW 2013:** kosmetische Behandlung der Hautoberfläche mit Botox etc., die final auf einen Eingriff außerhalb des räumlich abgrenzbaren Bereichs der Zähne, des Mundes und des Kiefers gerichtet sind, stellen keine Ausübung der Zahnheilkunde dar.

## Verlosung, Bewerbung Labor und Fachverlag

- BVerfG 01.06.2011, 1 BvR 233/10, 1 BvR 235/10
- Bewertung von Werbeformen als sachlich und übertrieben unterliegt zeitbedingten Veränderungen.
- Der einzelne Berufsangehörige hat es in der Hand, wie er sich für die interessierte Öffentlichkeit darstellt.
- Allein weil Werbeformen verwendet werden, die bisher nicht üblich waren, bedeutet noch nicht, deren Berufswidrigkeit.

## Fazit

- Werbung ist weitreichend erlaubt.
- Tücke liegt im Detail. Probleme sind lösbar!
- Onlinepräsenz ist und bleibt wichtig!
  
- Keine Angst!

Die Klage über die Schärfe des Wettbewerbes ist in Wirklichkeit meist nur eine Klage über den Mangel an eigenen Einfällen.

Walther Rathenau (\*29.09.1867-†24.06.1922),  
Dt. Industrieller und Politiker



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**LEX MEDICORUM** . Kanzlei für Medizinrecht

Feuerbachstraße 12 . 04105 Leipzig

Telefon: 0341 . 3085526

[info@lex-medicorum.de](mailto:info@lex-medicorum.de) [www.lex-medicorum.de](http://www.lex-medicorum.de)

